

Bundesministerium der Finanzen (BMF)  
Referat VII A 3

Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

11. August 2023

**Legislativvorschläge der Europäischen Kommission zum digitalen Euro und zur Rolle von Euro-Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel**

*Ihre E-Mail vom 30. Juni 2023*

wir bedanken uns für die Zusendung der oben genannten Gesetzgebungsvorschläge zum digitalen Euro und zur Rolle von Euro-Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel und die damit verbundene Gelegenheit, Ihnen mit dieser Stellungnahme unsere Einschätzungen zu den Entwurfsdokumenten mitzuteilen; diese nehmen wir hiermit gerne wahr.

Wir erlauben uns eingangs eine kurze Vorstellung unseres Verbandes: Der Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. vertritt die Interessen von über 200 inländischen Kredit- und Wertpapierinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften und weiteren Finanzdienstleistungsinstituten, die in Deutschland in Form von rechtlich-selbständigen Tochtergesellschaften oder rechtlich-unselbständigen Zweigniederlassungen errichtet wurden und deren jeweilige Muttergesellschaft oder Hauptniederlassung ihren Sitz im Ausland hat. Entscheidend für die Verbandsmitgliedschaft ist der ausländische Mehrheitsbesitz. Bei den im VAB organisierten Kreditinstituten handelt es sich in großer Zahl um kontoführende Zahlungsdienstleister i. S. d. § 1 Abs. 18 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG). Dabei ist zu beachten, dass von diesen Instituten nur sehr wenige Zahlungskonten für Privatkunden anbieten. In diesem Zusammenhang haben wir auch Anmerkungen zum Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einführung des digitalen Euro [COM (2023) 369; Verfahren 2023/0212/COD] zu machen:

Andreas Kastl

Verband der Auslandsbanken  
in Deutschland e.V.  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: +49 69 975850 0  
Fax: +49 69 975850 10  
andreas.kastl@vab.de  
www.vab.de

Verband internationaler Banken,  
Wertpapierinstitute und Asset  
Manager

Eingetragen im Lobbyregister des  
Deutschen Bundestages,  
Registernummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister  
der Europäischen Kommission,  
Registrierungsnummer:  
95840804-38

Nach Art. 14 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs sollen – unserem Verständnis nach – grundsätzlich alle Kreditinstitute, die Zahlungskonten führen, verpflichtet sein, auf Antrag ihrer Kunden sämtliche grundlegenden Zahlungsdienste i. Z. m. dem digitalen Euro für natürliche Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, anzubieten. Wie bereits angedeutet, führen eine große Vielzahl der in unserem Verband organisierten Kreditinstitute keine Zahlungskonten für Privatkunden, sondern bieten Zahlungskonten nur für Firmen- und Geschäftskunden bzw. institutionelle Kunden an. Die Gründe für eine solche geschäftspolitische Entscheidung variieren institutsindividuell; häufig wird zum einen keine Konkurrenz im Privatkundenmarkt zu den hierin bereits etablierten Kreditinstituten gesucht, da dieser Markt stark umworben ist. Zum anderen wird zudem auch die Teilnahme am Privatkundenmarkt als nicht sehr attraktiv angesehen, da mit dem Privatkundengeschäft heute schon eine Vielzahl von Regulierungsaspekten einhergehen. Mit dieser geschäftspolitischen Entscheidung folgen die Auslandsbanken in Deutschland damit auch in der Regel den strategischen Absichten ihrer ausländischen Muttergesellschaften bzw. Hauptniederlassungen, sich im deutschen Markt auf die Zielgruppe der Firmen- und Geschäftskunden zu beschränken.

Unserem Verständnis ergibt sich nach dem Wortlaut des Art. 14 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs isoliert betrachtet erst einmal keine Konfliktsituation mit der oben skizzierten geschäftspolitischen Entscheidung, keine Zahlungskonten für Privatkunden anzubieten, da die betroffenen Verbandsmitglieder gegenwärtig eben keine natürlichen Personen (Verbraucher) als Kunden haben, die den im Verordnungstext genannten Antrag auf alle grundlegenden Zahlungsdienste i. Z. m. dem digitalen Euro stellen könnten. Allerdings wird nach Art. 14 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs darüber hinaus die Verpflichtung für kontoführende Kreditinstitute erweitert auf Nicht-Kunden, genauer natürliche Personen nach Art 13 Abs. 1 Buchstabe a des Verordnungsentwurfs, die nicht über ein Konto für den nicht-digitalen Euro verfügen. Für diese natürliche Personen soll entsprechend das Recht auf Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen gemäß der Richtlinie (EU) 2014/92 (Richtlinie über Zahlungskonten) dann auch für grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gelten.

Nach unserer Lesart würde sich aus dieser Bestimmung in Art. 14 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs ein Kontrahierungszwang für alle kontoführenden Kreditinstitute mit den anspruchsberechtigten natürlichen Personen ergeben, selbst wenn sie für keine anderen natürlichen Personen (Verbraucher) Zahlungskonten anbieten und damit auch den digitalen Euro an keine anderen natürlichen Personen ausgeben werden. Da dies einen gewichtigen Einschnitt in die Gewerbefreiheit der Kreditinstitute, die grundsätzlich keine Zahlungskonten für Privatkunden anbieten, bedeuten würde, und da dieser voraussichtliche Kontrahierungszwang auch gar nicht im Sinne der Richtlinie über Zahlungskonten stehen würde, lehnen wir diese Formulierung ab und bitten um Anpassung. Denn die Richtlinie über Zahlungskonten bezieht sich nur auf kontoführende Kreditinstitute, die auf dem Markt Zahlungskonten für Verbraucher anbieten (vgl. die Formulierung in Art. 17 Abs. 1 S. 2 der Richtlinie (EU) 2014/92). Dieser Grundsatz wurde bei der Umsetzung in nationales Recht eindeutig verankert, denn in § 1 Zahlungskontengesetz (ZKG) heißt es: „Dieses Gesetz gilt, soweit hierin nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, für alle Verbraucher sowie für Zahlungsdienstleister, die auf dem Markt Zahlungskonten für Verbraucher anbieten.“

Wir schlagen daher vor, den Wortlaut in Art. 14 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs wie folgt zu ergänzen:

„Für natürliche Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a, die nicht über ein Konto für den

nicht-digitalen Euro verfügen, gilt in Bezug auf den Zugang zu Konten für den digitalen Euro mit grundlegenden Diensten durch Verbraucher **bei Zahlungsdienstleistern, die auf dem Markt Zahlungskonten für Verbraucher anbieten**, Kapitel IV (Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen) der Richtlinie (EU) 2014/92 mit Ausnahme der Artikel 17 und 18.“

Daran anknüpfend empfehlen wir zudem die folgende Klarstellung in Art. 14 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs:

„Für die Zwecke der Bereitstellung des digitalen Euro an die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a genannten natürlichen Personen stellen Kreditinstitute, die Zahlungsdienste im Sinne von Anhang I Nummern 1, 2 oder 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 **auf dem Markt der Zahlungskonten für Verbraucher** erbringen, auf Antrag ihrer Kunden diesen Personen alle grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gemäß Anhang II zur Verfügung.“

Es würde uns freuen, wenn sich unsere Einschätzungen für Sie als hilfreich erweisen würden. Für Rückfragen zu den einzelnen Anmerkungen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gerne zur Verfügung. Wir sind einverstanden, dass diese Stellungnahme auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Andreas Kastl